S 8 KR 6077/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Viagra zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung
Normenkette	SGB 5 §§ 34 Abs 1, 334 Abs 1, 33a, 31 Abs 1 S 1, 12 Abs 1, 27 Abs 1 S 2 Nr 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KR 6077/98
Datum	27.07.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 4360/00
Datum	31.08.2001

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der Beklagten wird mit der MaÃgabe zurÃ¼ckgewiesen, dass der Tenor des erstinstanzlichen Urteils wie folgt gefaÃt wird:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. November 1998 verurteilt, beim KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten monatlich gegen Ã¤rztliche Verordnung ab November 2001 zu Ã¼bernehmen.

Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Beklagte dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber die Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten monatlich ab November 2001 im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu Ã¼bernehmen hat. Der am 28. Mai 1929 geborene KlÃ¤ger ist seit August 1962 verheiratet. Der KlÃ¤ger ist seit August 1947 bei der Beklagten versichert, und zwar seit 01. Juni 1992 als Rentner. Seine

am 01. April 1940 geborene Ehefrau ist bei ihm familienversichert. Infolge eines Ende 1992 operierten Prostataleidens besteht beim KlÃ¤ger eine erektile Dysfunktion. Seit 1994 ist der KlÃ¤ger aufgrund eines Rezepts und einer Ã¤rztlichen Notwendigkeitsbescheinigung mit einem von der Beklagten zur VerfÃ¼gung gestellten ErektionshilfegerÃ¤t (Vakuumpumpe) von Osbon ErecAid (Preis: DM 882,75) als Hilfsmittel versorgt. Mit Schreiben vom 25. Juli 1998 wandte sich der KlÃ¤ger erstmals an die Beklagte wegen "Bereitstellung des Medikaments Viagra als Sachleistung der Krankenkassen". Er schilderte seine Situation; er und seine Ehefrau verlangten die Bereitstellung des Medikaments Viagra als Sachleistung der GKV. Der KlÃ¤ger bat die Beklagte eindringlich, im Bundesausschuss der Ãrzte und Krankenkassen (BA) im August 1998 eine entsprechende Entscheidung herbeizufÃ¼hren; wenn der BA auf seiner bisherigen Ablehnung beharre, werde er sofort nach Zulassung von Viagra in Deutschland Klage auf die Bereitstellung als Sachleistung erheben. Ein gleichlautendes Schreiben richtete der KlÃ¤ger an den BA, das unter dem 14. August 1998 beantwortet wurde. Die Beklagte teilte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 10. August 1998 mit, die neugefassten und genehmigten Arzneimittel-Richtlinien des BA (AMRL) seien fÃ¼r sie verbindlich; deshalb sehe sie keine MÃ¶glichkeit, in seinem Fall die Kosten fÃ¼r Viagra Ã¼bernehmen zu kÃ¶nnen. Nach Zulassung von Viagra in Deutschland am 01. Oktober 1998 verordnete der den KlÃ¤ger behandelnde Urologe Dr. S dem KlÃ¤ger dann am 07. Oktober 1998 vier Tabletten Viagra zu 50 mg; das Rezept enthielt den Zusatz, dass es nach Â§ 12 des FÃ¼nften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V) nicht erstattungsfÃ¤hig sei. Am 08. Oktober 1998 kaufte der KlÃ¤ger das verordnete Medikament fÃ¼r DM 93,90 und beantragte die Erstattung. Danach erfolgten weitere Arzneimittelverordnungen durch Dr. S, jeweils Ã¼ber zwÃ¶lf Tabletten zu 50 mg (12. November 1998), die der KlÃ¤ger fÃ¼r DM 263,48 erwarb und bezahlte, bzw. zu 100 mg (Juli 1999, Dezember 1999, 04. Juli 2000, 21. November 2000 und 25. Juni 2001), die der KlÃ¤ger fÃ¼r je DM 312,50 erwarb und gleichfalls bezahlte. Rezept und Apothekenrechnung hinsichtlich der ersten Verordnung reichte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 08. Oktober 1998 z000mur Erstattung bei der Beklagten ein; aufgrund seiner Erkrankung, nÃ¤mlich einer seit Jahren bestehenden erektilen Dysfunktion, erwarte er die Kostenerstattung, nachdem Viagra ab 01. Oktober 1998 auch in Deutschland zugelassen sei. Mit Bescheid vom 13. Oktober 1998 lehnte die Beklagte die Erstattung der Kosten in HÃ¶he von DM 93,90 ab. Der BA befinde bei NeueinfÃ¼hrung von Arzneimitteln Ã¼ber deren Verordnungsfigkeit in der kassenÃ¤rztlichen Versorgung. Mit Beschluss vom 03. August 1998 habe dieser AusschuÃ Arzneimittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion von der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung ausgeschlossen. Zu diesen ausgeschlossenen Mitteln gehÃ¶re das Arzneimittel Viagra. An den Kosten fÃ¼r die von der kassenÃ¤rztlichen Versorgung ausgeschlossenen Arzneimitteln dÃ¼rfe sie sich nicht beteiligen. Mit dem dagegen eingelegten Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, die Verweigerung von kassenÃ¤rztlichen Leistungen, die notwendig, wirksam und durch den begrenzten Umfang auch wirtschaftlich seien und deren QualitÃ¤t sowie Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprÃ¤chen und die auch den medizinischen Fortschritt berÃ¼cksichtigten, wie das Arzneimittel Viagra, sei rechtswidrig. Er legte auch die Probleme hinsichtlich Verwendung der Vakuumpumpe, um die erektile Dysfunktion zu Ã¼berwinden, dar. Er fÃ¼hrte aus,

verantwortungsvoll, bewusst und gesund zu leben. Bei ihm schieden als Grund fÃ¼r seine Erkrankung selbstverschuldete Risikofaktoren, wie Rauchen und Trinken, aus. Der BA habe sich einseitig und dies Ã¼berbewertend dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen. Der AusschuÃ habe den Anspruch kranker Versicherter auf Leistungen der Krankenkassen sowie den Anspruch auf solche Leistungen, die dem Stand der Wissenschaft entsprÃ¤chen, unberÃ¼cksichtigt gelassen. Deshalb habe der Ausschuss fehlerhaft entschieden. Mit dem Fehlen von Ausnahmeregelungen habe der BA den allgemeinen Rechtsgrundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit (ÃbermaÃverbot) verletzt; Ausnahmen hÃ¤tten jedenfalls fÃ¼r folgende FÃ¤lle gemacht werden mÃ¼ssen: sogenannte AltfÃ¤lle, schwere Stoffwechselerkrankungen, Prostataoperierte und QuerschnittsgelÃ¤hmte. Ihm und seiner Ehefrau blieben der grundgesetzlich verbriefte besondere Schutz der Ehe durch die staatliche Ordnung und die Unantastbarkeit der MenschenwÃ¼rde vorenthalten. Er lasse sich auch nicht vorwerfen, mit seinem Anspruchsverhalten die Sozialkasse zu plÃ¼ndern. Immerhin habe er im Jahr 1998 rund DM 4.800,000 als Krankenkassenbeitrag gezahlt; er wolle die Leistung nur im notwendigen Umfang in Anspruch nehmen, nÃ¤mlich monatlich durchschnittlich drei bis vier Ã¤rztlich verordnete Tabletten, also jÃ¤hrlich 42 Tabletten. Der KlÃ¤ger machte ferner Anmerkungen zur "Sicherung der Sozialkassen". Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid des bei der Beklagten bestimmten Widerspruchsausschusses vom 23. November 1998). Am 02. Dezember 1998 erhob der KlÃ¤ger Klage beim Sozialgericht (SG) Stuttgart. Er beantragte zuletzt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. November 1998 zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r das am 08. Oktober 1998 selbstbeschaffte Arzneimittel Viagra zuzÃ¼glich vier vom Hundert (v.H.) Verzugszinsen seit 08. April 1999 zu erstatten sowie die Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten monatlich zu Ã¼bernehmen. Der KlÃ¤ger wiederholte sein Vorbringen im Antrags- und Widerspruchsverfahren und machte geltend, ihm und seiner Ehefrau bliebe der grundgesetzlich verbriefte besondere Schutz der Ehe durch die staatliche Ordnung und die Unantastbarkeit der MenschenwÃ¼rde vorenthalten, weil sie durch regierungsamtliches Handeln gehindert wÃ¼rden, den Vollzug der Ehe, d.h. den Geschlechtsverkehr, auf natÃ¼rliche Art und Weise vorzunehmen. Die eheliche Lebensgemeinschaft werde dadurch von Staats wegen erheblich gestÃ¶rt. Sie sÃ¤hen sich auch in ihrer personalen IdentitÃ¤t (Selbstverwirklichung) und in der kÃ¶rperlichen IntegritÃ¤t beeintrÃ¤chtigt. Er, der KlÃ¤ger, habe sich auch schon vor dem 08. Oktober 1998 an die Beklagte gewandt, wie der von ihm vorgelegte Schriftwechsel belege. Der Beschluss des BA vom 03. August 1998 sei rechtswidrig. Dabei sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass der BA das Argument von unermesslichen Kosten falsch gewichtet habe. Denn seinerzeit sei offensichtlich davon ausgegangen worden, dass 7,5 Millionen MÃ¤nner Kosten zwischen 15 und 52 Milliarden DM verursachen wÃ¼rden. Das sei jedoch eine bewusste TÃ¤uschung der BevÃ¶lkerung gewesen, denn tatsÃ¤chlich habe sich ein Jahr nach Zulassung des Arzneimittels in Deutschland nach Auskunft des Herstellers ergeben, dass hier lediglich 5 Millionen Tabletten Viagra fÃ¼r ungefÃ¤hr eine halbe Million MÃ¤nner verschrieben worden seien. Bei einem angenommenen Preis von DM 25,00 pro Tablette wÃ¤ren damit nur Kosten von 125 Millionen DM angefallen bei Ausgaben fÃ¼r Arzneimittel im Jahre 1998 von insgesamt 33,341 Milliarden DM. Schon das Bundessozialgericht (BSG) habe im Urteil vom 30. September 1999 â B

8 KN 9/98 KR R â□□ (= BSGE 85, 36 = SozR 3-2500 Â§ 27 Nr. 11 = Breithaupt 2000, 251) den Beschluss des BA vom 03. August 1998 als rechtswidrig angesehen. Daraus ergebe sich insbesondere auch, dass die erektile Dysfunktion eine Krankheit im Sinne des SGB V sei. Auf dieses Urteil des 8. Senats des BSG beziehe er sich. Die Argumentationskette des BA sei nicht schlÃ¼ssig. Das Problem der Wirtschaftlichkeit bei der Verwendung von Viagra kÃ¶nne anders gelÃ¶st werden, beispielsweise durch Erstellung eines Indikationskatalogs, Aufstellung von Richtlinien der BundesÃ¤rztekammer fÃ¼r die standardisierte DurchfÃ¼hrung erforderlicher Untersuchungen, Befunderhebungen, Verordnungen sowie Dokumentationen, EinfÃ¼hrung von Berechtigungsausweisen, um evtl. Arzttourismus durch Patienten zu verhindern, Festlegung des Bedarfs, ermittelt auf empirischer Grundlage, zeitlich befristete Regelung mit Auswertungspflicht und gegebenenfalls Korrekturen am Verfahren. Der KlÃ¤ger legte die weiteren Verordnungen und Rechnungen Ã¼ber das Medikament Viagra fÃ¼r die Zeit nach dem 07./08. Oktober 1998 vor. Ferner reichte er zahlreiche weitere Unterlagen ein, wie â□□ aufgrund der Auflage des SG vom 20. Juli 2000 â□□ ein Attest des Dr. S vom 25. Juli 2000, ferner Presseberichte, Urteile sowie VerÃ¶ffentlichungen zu Viagra. Weiter reichte er noch diejenigen Unterlagen ein, die er bereits im Antrags- bzw. Widerspruchsverfahren vorgelegt hatte. Die Beklagte trat der Klage unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen. Eine Kostenerstattung nach Â§ 13 Abs. 3 SGB V komme nur dann in Betracht, wenn vor der selbstbeschafften Leistung die Krankenkasse den Anspruch abgelehnt habe, was hier hinsichtlich des Rezepts Ã¼ber DM 93,90 nicht geschehen sei. Sie vertrete im Ã¼brigen die gleiche Rechtsauffassung wie der BA. Mittel zur Behandlung der erektilen Dysfunktion und Mittel, die der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz dienten, dÃ¼rften nicht zu Lasten der Krankenkasse verordnet werden. Viagra sei von der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen ausdrÃ¼cklich ausgenommen. Zwar sei eine Krankenkasse nach dem Urteil des BSG vom 30. September 1999 nicht mehr berechtigt, die SKAT-Therapie zur Behandlung einer erektilen Dysfunktion abzulehnen. Dies beziehe sich aber nicht auf andere Behandlungsmethoden, wie das Einnehmen von Viagra. Das SG zog das â□□ nicht rechtskrÃ¤ftige â□□ Urteil des SG Hannover vom 16. November 1999 (S 2 KR 485/99) bei. Ferner erhob es zunÃ¤chst vom BA Unterlagen zur Entscheidung des BA vom 03. August 1998 hinsichtlich der Nr. 17.1 Buchstabe f AMRL (Schreiben vom 08. Oktober 1999 mit Anlagen). Auf Antrag des BA wurde dieser sodann mit Beschluss des SG vom 15. Dezember 1999 zu dem Verfahren beigeladen. Der Beigeladene, der das Urteil des BSG vom 30. September 1999 vorlegte, trat der Klage ebenfalls entgegen. Er machte geltend, die Voraussetzungen des Â§ 13 Abs. 3 SGB V lÃ¤gen beim KlÃ¤ger nicht vor. Im Ã¼brigen sei die Beklagte auch deswegen nicht zur Leistung verpflichtet, weil das vom KlÃ¤ger begehrte Medikament unwirtschaftlich sei. Hinsichtlich Viagra als neue therapeutische Leistung im Sinne des Â§ 135 SGB V habe der BA entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag nach Â§ 92 SGB V eine generelle Entscheidung zur Unwirtschaftlichkeit getroffen. Aufgrund der negativen Entscheidung des BA sei Viagra von der Leistungspflicht der Krankenkassen ausgenommen. Zwar stufe auch der BA die erektile Dysfunktion als Krankheit ein. Der BA habe jedoch die Wirtschaftlichkeit einer Arzneimittelbehandlung bei erektiler Dysfunktion verneint. Bei Viagra habe sich nicht die MÃ¶glichkeit ergeben, eine beschrÃ¤nkte VerordnungsfÃ¤higkeit bei konkreten Indikationen festzulegen. Auch

nach AnhÃ¶rung von medizinischen SachverstÃ¤ndigen kÃ¶nne kein Ã¼berschaubarer und auch praktikabler Indikationenkatalog definiert werden, der von den verordnungsbefugten niedergelassenen Ãrzten beherrschbar sei und eine missbrÃ¤uchliche Inanspruchnahme ausschlieÃe. Eine nÃ¤here PrÃ¼fung der Kriterien "medizinisch notwendig" und "wirtschaftlich" habe im Ã¼brigen einen fundamentalen Unterschied zwischen Viagra und der Anwendung aller sonstigen Arzneimittel ergeben. WÃ¤hrend nÃ¤mlich Ã¼blicherweise die Anwendung eines Arzneimittels sich nach objektiven medizinischen und pharmakologischen Kriterien richte, sei die Anwendung von Viagra ausschlieÃlich von subjektiven Empfindungen abhÃ¤ngig. Nach Auffassung des BA sei daher das Wirtschaftlichkeitsgebot bei Viagra nicht sachgerecht zu handhaben. Die erektile Dysfunktion werde von den Betroffenen subjektiv sehr unterschiedlich bewertet und empfunden. Es mÃ¼sste daher â mangels einer allgemein gÃ¼ltigen Norm â jedem Wunsch des Patienten auch nach einer maximalen Zahl von Tabletten nachgekommen werden, ohne prÃ¼fen zu kÃ¶nnen, ob der betreffende Patient die verlangte Anzahl von Tabletten zur Befriedigung seiner entsprechenden BedÃ¼rfnisse tatsÃ¤chlich benÃ¶tige. Auch aus dem Urteil des BSG vom 30. September 1999 kÃ¶nne der KlÃ¤ger die VerordnungsfÃ¤higkeit von Viagra nicht herleiten. Denn darin gehe es um die sogenannte SKAT-Methode, nÃ¤mlich die Injektion des Arzneimittels Prostafisin. Das BSG habe sich mit den Argumenten des BA nicht auseinandergesetzt. Insbesondere sei es nicht auf den Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit eingegangen. Das Urteil des BSG enthalte keine Aussage darÃ¼ber, wie oft Versicherten fÃ¼r einen bestimmten Zeitraum (Tag, Woche, Monat) ein Arzneimittel zur Ãberwindung der Folgen der erektilen Dysfunktion zugebilligt werden kÃ¶nne; das BSG habe lapidar auf die MenschenwÃ¼rde verwiesen. Auch die Verneinung der Kompetenz des BA, auf der Grundlage des Â§ 92 Abs. 1 SGB V einzelne Arzneimittel in ihrer VerordnungsfÃ¤higkeit zu Lasten der Krankenversicherung einzuschrÃ¤nken oder auszuschlieÃen, Ã¼berzeuge ihn nicht. Es gebe kein Monopol des Gesetzgebers oder des Verordnungsgebers in Â§ 34 SGB V zum Leistungsausschluss von Arzneimitteln. Das Urteil des SG Hannover vom 16. November 1999 gehe gleichfalls auf die Problematik der Wirtschaftlichkeit bei der Verordnung von Viagra nicht ein. Mit Urteil vom 27. Juli 2000, der Beklagten gegen Empfangsbekenntnis am 23. Oktober 2000 zugestellt, hat das SG die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 13. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. November 1998 verurteilt, dem KlÃ¤ger die Kosten fÃ¼r das am 08. Oktober 1998 selbstbeschaffte Arzneimittel Viagra zuzÃ¼glich vier v.H. Zinsen ab 08. April 1999 zu erstatten und die Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten monatlich zu Ã¼bernehmen. Das SG fÃ¼hrte im wesentlichen aus, dem Erstattungsanspruch stehe nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger vor der Inanspruchnahme den ablehnenden Bescheid der Beklagten nicht abgewartet habe. Dies sei nÃ¤mlich entgegen der Ansicht des BSG dann nicht erforderlich, wenn, wie vorliegend, ein Arzneimittel aufgrund einer von den Krankenkassen grundsÃ¤tzlich fÃ¼r verbindlich gehaltenen Entscheidung des BA allgemein, ohne dass es auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalls ankomme, aus dem Leistungskatalog der GKV ausgeschlossen worden sei. Insoweit wÃ¤re das Erfordernis einer vorherigen Antragstellung eine bloÃe "FÃ¶rmelei". Viagra gehÃ¶re auch zu den Sachleistungen im Sinne der GKV, zumal der KlÃ¤ger an einer erektilen Dysfunktion, die eine Krankheit darstelle, leide. Den AnsprÃ¼chen des KlÃ¤gers stehe Nr. 17.1

Buchstabe f der ARML nicht entgegen, denn der BA sei nicht berechtigt gewesen, Viagra aus der VerordnungsfÃ¤higkeit im Rahmen der GKV auszuschlieÃen. Dem BA komme nÃ¤mlich keine umfassende Normsetzungsbefugnis auch fÃ¼r diejenigen GegenstÃ¤nde zu, die durch Â§ 34 SGB V dem Verordnungsgeber zur Regelung zugewiesen seien. Der LeistungsausschluÃ stehe im Widerspruch zur bisherigen Rechtsanwendung und sei ersichtlich auch nicht von der Ãberzeugung getragen, die bisher schon teilweise von den Krankenkassen Ã¼bernommene Behandlung einer erektilen Dysfunktion habe Ã¼berhand genommen. Es sei auch nicht Ã¼berzeugend, dass sich ein praktikabler Indikationsvorschlag nicht habe definieren lassen, um einem Missbrauch vorzubeugen. Im Ã¼brigen wÃ¤re eine Konkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei Viagra durchaus mÃ¶glich. Darauf habe auch der KlÃ¤ger hingewiesen. Daraus ergebe sich insgesamt, dass der Beigeladene nicht berechtigt gewesen sei, Viagra aus der Versorgung in der GKV auszuschlieÃen. Der KlÃ¤ger habe daher auch Anspruch auf Versorgung mit dem Arzneimittel Viagra im geltend gemachten Umfang. Die Einnahme von drei Viagra-Tabletten monatlich Ã¼berschreite die Grenze der Wirtschaftlichkeit nicht und sei auch nicht als missbrÃ¤uchlich anzusehen. Der KlÃ¤ger mÃ¼sse sich schlieÃlich auch nicht auf die Verwendung der Vakuumpumpe verweisen lassen, da diese kein gleich geeignetes "Hilfsmittel" darstelle und insbesondere in der praktischen Anwendung Nachteile aufweise. Im Ã¼brigen wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde Bezug genommen. Gegen das Urteil des SG hat die Beklagte am 08. November 2000 schriftlich Berufung beim Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Im Berufungsverfahren haben die Beteiligten folgenden Teilvergleich geschlossen: Sie stellten im Berufungsverfahren nur noch den Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten pro Monat ab November 2001 gegen Ã¤rztliche Verordnung in Streit. Die Beklagte erklÃ¤rte sich bereit, dem KlÃ¤ger im Falle seines rechtskrÃ¤ftigen Obsiegens DM 1.919,99 (abzÃ¼glich eines eventuellen Eigenanteils) zuzÃ¼glich Zinsen nach Â§ 44 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB I) zu erstatten. Die Beklagte trÃ¤gt vor, sie vertrete dieselbe Rechtsauffassung wie der BA. Das Arzneimittel Viagra sei unwirtschaftlich. Trotz AnhÃ¶rung medizinischer SachverstÃ¤ndiger habe eine praktikable IndikationslÃ¶sung nicht festgestellt werden kÃ¶nnen. Die Anzahl der Einnahme von Viagra-Tabletten sei ausschlieÃlich vom subjektiven Empfinden des einzelnen Versicherten abhÃ¤ngig, was letztlich einem Wirtschaftlichkeitsgebot nicht gerecht werde. NaturgemÃ¤Ã wÃ¼rden im Ã¼brigen erektile FunktionsstÃ¶rungen bei Ã¤lteren Menschen in vermehrtem MaÃe auftreten. Die PotenzschwÃ¤che sei kein Einzelfall, sondern ein Millionenproblem. Ab dem 70. Lebensjahr klage jeder dritte Mann Ã¼ber mangelnde Erektion. Inwieweit ein sexuelles BedÃ¼rfnis Ã¤lterer Menschen durch die Einnahme des Arzneimittels Viagra kostenmÃ¤Ãig durch die Versichertengemeinschaft zu tragen sei, erscheine Ã¤uÃerst fraglich. Als zugelassene Behandlungsmethoden bei dem Krankheitsbild des KlÃ¤gers gebe es im Ã¼brigen die Benutzung der Vakuumpumpe als Hilfsmittel oder die medikamentÃ¶se Behandlung im Rahmen der SKAT-Therapie. Die grundsÃ¤tzliche Frage, ob der BA Viagra von den Sachleistungen im Sinne der GKV habe ausschlieÃen kÃ¶nnen, bedÃ¼rfe einer abschlieÃenden KlÃ¤rung, und zwar auch nachdem die beklagte Techniker-Krankenkasse im Revisionsverfahren B 1 KR 19/00 R die Revision zurÃ¼ckgenommen habe und damit das Urteil des SG LÃ¼neburg vom 28. Februar 2000 (S 9 KR 97/99) rechtskrÃ¤ftig geworden sei. Die Beklagte

beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 29. Juli 2000 im noch streitbefangenen Umfang aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angegriffene Urteil fÃ¼r zutreffend. Er habe bisher nicht gehÃ¶rt, dass wegen der groÃen Zahl der Betroffenen die erforderliche medizinische Behandlung von Herz und Kreislaufpatienten, Stoffwechselpatienten oder Rheumakranken in Frage gestellt worden sie. Die von der Beklagten aufgeworfene grundsÃ¤tzliche Frage, ob der BA Viagra als Sachleistung habe ausschlieÃen dÃ¼rfen, sei durch die Rechtsprechung des 1. und 8. Senats des BSG geklÃ¤rt. Im Ã¼brigen wÃ¤re er bereit, ein anderes Medikament zur Behebung der erektilen Dysfunktion zu Lasten der Beklagten nach Ã¤rztlicher Verordnung einzunehmen, das preiswerter sei als Viagra, wenn die Wirkung vergleichbar wÃ¤re und die Nebenwirkungen nicht nachteiliger wÃ¤ren als bei Viagra. Insoweit habe sein Arzt ihn am 26. Juni 2001 darauf hingewiesen, dass es seit einigen Tagen das Medikament IXENSE auf dem Markt gebe, das im Vergleich zu Viagra preiswerter sei. Zum Testen habe er zwei Probepackungen erhalten. Von dem neuen Medikament kosteten zwÃ¶lf Tabletten DM 263,50. Die P. GmbH habe ihm gegenÃ¼ber auch bestÃ¤tigt, dass sie mit dem Arzneimittel Viagra zu Hersteller-Abgabepreisen derzeit gleichbleibende JahresumsÃ¤tze in HÃ¶he von ungefÃ¤hr 110 Millionen DM erziele. Der KlÃ¤ger reichte weitere Unterlagen ein, u.a. eine Rechtsgutachten des Prof. Dr. O. vom Juli 1998 zu "verfassungsrechtlichen Frage des Regelungsinstrumentariums in der gesetzlichen Krankenversicherung". Der Beigeladene schlieÃt sich dem Antrag der Beklagten an. Er wiederholt im wesentlichen sein Vorbringen im Klageverfahren und macht ergÃ¤nzend geltend, seine Ãberlegungen seien trotz des Urteils des BSG vom 30. September 1999 zur sogenannten SKAT-Methode nach wie vor zutreffend. Dieses Urteil Ã¼berzeuge nicht, weil es sich mit der konkreten BegrÃ¼ndung des BA zur Unwirtschaftlichkeit von Viagra nicht auseinandergesetzt und die Kompetenz des BA zum Ausschluss von einzelnen Arzneimitteln aus nicht zutreffenden GrÃ¼nden verneint habe. Zwar sehe auch er, der BA, die erektile Dysfunktion als Krankheit und auch Viagra durchaus als Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes an. Gleichwohl habe er die VerordnungsfÃ¤higkeit von Arzneimitteln zur Behandlung der erektilen Dysfunktion ausgeschlossen. Keineswegs habe er die Behandlung dieser Erkrankung insgesamt ausgeschlossen, sondern nur die Behandlung mit Arzneimitteln, weil diese Form der Behandlung das Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht erfÃ¼llen kÃ¶nne. Zu Unrecht gehe das SG davon aus, dass der BA â neben den ErmÃ¤chtigungen in Â§ 34 SGB V â keine Ausschlusskompetenz fÃ¼r die Verordnung unwirtschaftlicher Arzneimittel habe. Die Verordnungskompetenz des Bundesgesundheitsministeriums in Â§ 34 Abs. 3 SGB V sei nur auf einen kleinen Sektor unwirtschaftlicher Arzneimittel beschrÃ¤nkt, nÃ¤mlich auf solche, die dort in Satz 2 konkret genannt seien. DemgegenÃ¼ber sei seine Kompetenz nach Â§ 92 Abs. 1 SGB V umfassend auf die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots insgesamt ausgerichtet. Beide Kompetenzen in Â§ 34 Abs. 3 und in Â§ 92 Abs. 1 SGB V stÃ¼nden nebeneinander im Sinne sich Ã¼berschneidender Kreise, wobei die Rechtsverordnung vorgehe, soweit sie AusschlÃ¼sse in dem kleineren Kreis geregelt habe. Â§ 31 SGB V in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 rechtfertige jetzt den Schluss, dass

AusschlÃ¼sse von Arzneimitteln nicht nur nach Â§ 34 SGB V zulÃ¤ssig seien. Es Ã¼berzeuge nicht, wenn das SG ferner annehme, das Wirtschaftlichkeitsgebot habe trotz der Besonderheiten bei der Anwendung von Viagra beachtet werden kÃ¶nnen und dazu auf die vom KlÃ¤ger behaupteten Mengen-Angaben verweise. Der KlÃ¤ger habe hÃ¶chst subjektive Vorstellungen von der HÃ¤ufigkeit der Anwendung von Viagra. Was von ihm als angemessen angesehen werde, mÃ¶ge anderen Versicherten als zu wenig oder zu viel erscheinen. Die Zulassung einer mittleren Zahl von Tabletten pro Woche oder Monat kÃ¶nne keine LÃ¶sung des Problems sein, weil damit fÃ¼r den einen zu viel und fÃ¼r den anderen zu wenig verordnet wÃ¼rde. Das stÃ¼nde aber nicht im Einklang mit den LeistungsgrundsÃ¤tzen des SGB V. Ebensowenig sei der Auffassung des SG zu folgen, dass ein Katalog von Indikationen als LÃ¶sungsweg habe angeboten werden kÃ¶nnen. Die von den SachverstÃ¤ndigen genannten Indikationen seien so zahlreich und teilweise so wenig konkret gewesen, so dass ein solcher Katalog sich eher als eine Einladung zur Verordnung denn als eine HÃ¼rde dagegen erwiesen hÃ¤tte. SchlieÃlich kÃ¶nne auch das ZurÃ¼ckbleiben der tatsÃ¤chlichen Verordnungszahlen hinter der frÃ¼her genannten angeblich hohen Zahlen Ã¼ber die jÃ¤hrlich zu verkaufenden Pillen den Verordnungsausschluss nicht in Frage stellen. Zwar mÃ¶ge es zutreffen, dass die mÃ¶glichen finanziellen Auswirkungen einer Freigabe von Viagra anfangs Ã¼berschÃ¤tzt worden seien. Die angesichts eines Verkaufspreises von ungefÃ¤hr DM 25,00 pro Tablette erzielten UmsÃ¤tze bewiesen jedoch, dass bei einem kostenfreien Bezug Ausgaben in MilliardenhÃ¶he auf die Krankenkassen zukÃ¤men, selbst wenn die finanziellen Auswirkungen bei einer medizinisch notwendigen Behandlungsmethode kein ausreichender Grund fÃ¼r das Verordnungsverbot wÃ¤re. Es gebe somit keine Ã¼berzeugenden GrÃ¼nde, die fÃ¼r eine Leistungspflicht der Krankenkassen bei Viagra sprÃ¤chen. Der KlÃ¤ger sei vielmehr auf seine Eigenverantwortung zu verweisen; die Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft fÃ¼r die Befriedigung seiner sexuellen BedÃ¼rfnisse sei nicht gerechtfertigt. Der Berichterstatter des Senats hat eine Auskunft des SG LÃ¼neburg und von dort dessen â rechtskrÃ¤ftig gewordenes â Urteil vom 28. Februar 2000 â S 9 KR 97/99 â beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulÃ¤ssig; sie ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Streitgegenstand des Verfahrens ist im Hinblick auf den zwischen den Beteiligten geschlossenen Teilvergleich nur der Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten monatlich ab November 2001 gegen Ã¤rztliche Verordnung. Denn die Beklagte hat sich aufgrund des geschlossenen Teilvergleichs bereit erklÃ¤rt, dem KlÃ¤ger im Falle des rechtskrÃ¤ftigen Obsiegens des KlÃ¤gers DM 1.919,88 (abzÃ¼glich eines eventuellen Eigenanteils) zuzÃ¼glich Zinsen nach Â§ 44 SGB I zu erstatten. Ãber das Erstattungsbegehren war danach hier nicht mehr zu befinden. Der Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23.

November 1998 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten, soweit es die Beklagte darin sinngemÃ¤Ã auch abgelehnt hat, kÃ¼nftig, und damit ebenso fÃ¼r die hier streitige Zeit ab November 2001, die Kosten fÃ¼r drei Tabletten Viagra monatlich gegen Ã¤rztliche Verordnung zu Ã¼bernehmen. Dies hat das SG zutreffend vor allem auch unter Bezugnahme auf die im Urteil des BSG vom 30. September 1999 aufgestellten GrundsÃ¤tze entschieden. Der Senat verweist insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG auf die zutreffenden EntscheidungsgrÃ¼nde des SG. ErgÃ¤nzend ist im Hinblick auf das Berufungsvorbringen der Beteiligten000B auszufÃ¼hren: Zutreffend hat das SG dargelegt, dass der Anspruch des KlÃ¤gers auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r drei Viagra-Tabletten sich aus Â§ 27 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 SGB V ergibt. Danach haben Versicherte, wie der KlÃ¤ger, Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst, worum es hier geht, die Versorgung mit Arzneimitteln. Zu beachten ist ferner die Grundnorm des Â§ 12 Abs. 1 SGB V. Nach dessen Abs. 1 gilt: Die Leistungen mÃ¼ssen ausreichend, zweckmÃ¤Ãig und wirtschaftlich sein; sie dÃ¼rfen das MaÃ des Notwendigen nicht Ã¼berschreiten. Leistungen, die nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind, kÃ¶nnen Versicherte nicht beanspruchen, dÃ¼rfen die Leistungserbringer nicht bewirken. Verfahrensrechtlich steht dem Anspruch des KlÃ¤gers, wie das SG zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, nicht entgegen, dass wegen der kÃ¼nftigen Inanspruchnahme von Viagra, d.h. auch noch fÃ¼r die hier streitige Zeit ab November 2001 kein besonderes Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren durchgefÃ¼hrt worden ist. Dies war hier nicht geboten. Der KlÃ¤ger leidet, wie der Senat dem vom KlÃ¤ger auf Anforderung des SG vorgelegten Attest des Dr. S vom 25. Juli 2000 entnimmt, an einer erektilen Dysfunktion. Diese stellt unabhÃ¤ngig von der Ursache, bezÃ¼glich der Dr. S am wahrscheinlichsten von einer NervenschÃ¤digung als Folge einer im November 1992 durchgefÃ¼hrten Prostataoperation ausgeht, eine Krankheit im Sinne der GKV dar. Insoweit schlieÃt sich auch der Senat aufgrund eigener ÃberprÃ¼fung der Rechtsprechung des BSG im Urteil vom 30. September 1999, SozR 3-2500 Â§ 27 Nr. 11 Bl. 38 ff. an. Auch der Beigeladene verneint im Ã¼brigen zwischenzeitlich nicht mehr das Vorliegen einer Krankheit, ebensowenig wie generell die BehandlungsbedÃ¼rftigkeit, zumal er seinem Vortrag zufolge mit der AMRL nicht generell jegliche Behandlung wegen erektiler Dysfunktion zu Lasten der GKV schlieÃen wollen. Das BSG hat auch Ã¼berzeigend dargelegt, dass Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner derzeitigen Fassung keinen Raum fÃ¼r ErwÃ¤gungen lasse, dass nÃ¤mlich der begrenzte Versorgungsbereich der GKV dort ende, wo der private Lebensbereich prÃ¤gend in den Vordergrund trete und damit die Ãberwindung der erektilen Dysfunktion, die fÃ¼r den einzelnen Versicherten subjektiv von unterschiedlichem Gewicht sei, der selbstverantwortlichen Entscheidung auÃerhalb der GKV Ã¼berlassen werden mÃ¼sse. Die erektile Dysfunktion ist beim KlÃ¤ger auch behandlungsbedÃ¼rftig (vgl. auch BSG a.a.O., SozR 3-2500 Â§ 27 Nr. 11 Bl. 41), und zwar â entgegen der Ansicht vor allem des Beigeladenen â auch mittels Viagra. Auch insoweit entnimmt der Senat nÃ¤mlich dem oben genannten Attest des Dr. S vom 25. Juli 2000, dass beim KlÃ¤ger die Viagra-Medikation, also die Verordnung und das Einnehmen des zugelassenen Arzneimittels, ein geeignetes, vertrÃ¤gliches und nicht invasives Behandlungsmittel

zur Therapie der Impotenz ist. Dem Attest des Dr. S entnimmt der Senat ebenfalls, dass beim KlÃ¤ger ausreichend erfolgreiche operative MaÃnahmen zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, unabhÃ¤ngig davon, ob eine NervenschÃ¤digung vorliegt oder eine arterielle DurchblutungsstÃ¶rung bzw. ein nervÃ¶ses Leck, ausscheiden. Darauf, ob sich der verheiratete KlÃ¤ger fÃ¼r die Notwendigkeit der Viagra-Medikation auch auf Grundrechte berufen kann, kommt es nicht an. Die Notwendigkeit der Viagra-Medikation und deren Wirtschaftlichkeit kann auch nicht deswegen verneint werden, weil der KlÃ¤ger seit 1994 mit einem von der Beklagten zur VerfÃ¼gung gestellten ErektionshilfegerÃ¤t (Vakuumpumpe) versorgt ist und dieses Hilfsmittel offensichtlich auch bis zur Zulassung von Viagra in Deutschland ab 01. Oktober 1998 verwendet hat. Dies hat das SG zutreffend dargelegt. Es erweist sich nÃ¤mlich die Viagra-Medikation im Vergleich zur (weiteren) Verwendung der Vakuumpumpe als die weniger belastende Behandlungsmethode. Mit der Zulassung von Viagra erscheint jedenfalls beim KlÃ¤ger die Verwendung der Vakuumpumpe nicht mehr als geeignete Behandlungsmethode. Auch sonst erscheint die erstrebte Viagra-Medikation als wirtschaftlich. Es ist fÃ¼r den Senat nicht erkennbar, was im Ã¼brigen auch von der Beklagten und dem Beigeladenen nicht substantiiert geltend gemacht wird, dass es derzeit eine andere, weniger belastende und zudem auch kostengÃ¼nstigere Behandlungsmethode hinsichtlich der erektilen Dysfunktion gibt. Insoweit wollen beispielsweise auch die Beklagte und der Beigeladene den KlÃ¤ger nicht etwa auf die SKAT-Methode als SchwellkÃ¶rperautoinjektionstherapie oder auf das vom KlÃ¤ger erwÃ¤hnte Arzneimittel IXENSE verweisen. Die mangelnde Wirtschaftlichkeit der Viagra-Medikation vermag der Senat auch nicht der begrenzten Wirkungsdauer von Viagra zu entnehmen. Aus der vom KlÃ¤ger auszugsweise vorgelegten VerÃ¶ffentlichung von Kolster "Chancen und Risiken eines neuen Potenzmittels (Was MÃ¤nner und Frauen Ã¼ber Viagra wissen sollten)" ergibt sich, dass die Wirkung des Medikaments nach dem Einnehmen der Tablette innerhalb von 30 Minuten einsetzt; etwa eine Stunde nach Einnahme wird die maximale erektionsfÃ¶rdernde Wirkung erreicht; danach wird der Wirkstoff Sildenafil im KÃ¶rper wieder langsam abgebaut; seine Wirkungsdauer betrÃ¤gt danach bis zu vier Stunden. Daraus, dass eine Viagra-Tablette nur eine jeweils zeitlich begrenzte Wirkungsdauer hat, folgt nicht die Unwirtschaftlichkeit der Verwendung des Arzneimittels. Ein Grundsatz, dass nur kausal wirkende Arzneimittel verordnungsfÃ¤hig sind und nicht auch solche, die am Krankheitssymptom ansetzen, besteht nicht. Das SG hat weiter zutreffend dargelegt, dass auch die vom KlÃ¤ger begehrte Dosierung von hÃ¶chstens drei Tabletten pro Monat, wobei der behandelnde Arzt offensichtlich jeweils nur die Gesamtmenge von jeweils zwÃ¶lf Tabletten fÃ¼r einen lÃ¤ngeren Zeitraum als einen Monat verordnet hat, nicht unwirtschaftlich ist. DarÃ¼ber, mit welcher HÃ¤ufigkeit der KlÃ¤ger Viagra maximal beanspruchen kÃ¶nnte, besteht auch zwischen den Beteiligten kein Streit. Darauf, wie hoch im Durchschnitt bei der Altersgruppe des KlÃ¤gers die Kohabitationsfrequenz pro Monat ist (vgl. dazu allgemein BSG, a.a.O., Bl. 39 mit Nachweisen), kommt es hier daher nicht an. Der Viagra-Medikation beim KlÃ¤ger stehen auch sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegen. Insbesondere ergibt sich der Ausschluss nicht aus Â§ 34 SGB V (vgl. BSG, a.a.O., Bl. 43). Viagra zur Behandlung einer erektilen Dysfunktion im Sinne der Linderung der KrankheitsÃ¤uÃerung (Beschwerden) gehÃ¶rt nicht zu den in Â§ 34

Abs 1 SGB V genannten Bagatellarzneimitteln, fÃ¼r die die Versorgung gemÃ¤Ã Â§ 31 SGB V bereits von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Eine Verordnung (VO) nach Â§ 34 Abs 2 SGB V (erweiterte Bagatellarzneimittelliste) ist bisher nicht ergangen. Auch ist Â§ 34 Abs 2 SGB V bisher nicht durch eine auf der Grundlage des Â§ 33 a SGB V (in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1999, BGBl. I S. 2626) erlassene Rechtsverordnung auÃer Kraft gesetzt worden. Die auf der ErmÃ¤chtigungsgrundlage des Â§ 34 Abs. 3 SGB V erlassene Verordnung Ã¼ber unwirtschaftliche Arzneimittel in der GKV vom 21. Februar 1990, BGBl. I S. 301, zuletzt geÃ¤ndert durch die Verordnung vom 16. November 2000, BGBl. I S. 1593, enthÃ¤lt ebenfalls keinen Ausschluss von Viagra. SchlieÃlich hat das SG zutreffend entschieden, dass dem Anspruch des KlÃ¤gers auf KostenÃ¼bernahme von Viagra auch nicht die Regelung der Nr. 17.1 Buchstabe f der auf der Grundlage des Â§ 92 Abs. 1 Nr. 6 SGB V geschlossenen AMRL in der ab 30. September 1998 geltenden Fassung des Beschlusses des BA vom 03. August 1998, zuletzt geÃ¤ndert durch Bekanntmachung vom 03. Juli 2000, Bundesanzeiger Nr. 179 S. 18864, entgegensteht. Zu Recht hat das SG, worauf verwiesen wird, dargelegt, dass der BA nicht berechtigt war, unterschiedslos und ohne eine Differenzierung jegliche notwendige Behandlung einer erektilen Dysfunktion mit Arzneimitteln, also auch mittels Viagra, auszuschlieÃen. Die Rechtfertigung fÃ¼r die weitgehende Beschlussregelung in den AMRL lÃ¤Ãt sich nicht damit begrÃ¼nden, dass sich der Beigeladene, wie er selbst vortrÃ¤gt, nicht in der Lage gesehen hat, eine differenzierte LÃ¶sung des von ihm bei der Viagra-Medikation in den Vordergrund gerÃ¼ckten Problems der Wirtschaftlichkeit Ã¤rztlicher Verordnung zu finden. Auch das BSG hat â entgegen der Ansicht des Beigeladenen â unter eingehender WÃ¼rdigung der vom SG gleichfalls beigezogenen Materialien zum Beschluss des BA vom 03. August 1998 entschieden, dass dem BA die von ihm beanspruchte Kompetenz fÃ¼r den generellen AusschluÃ der Behandlung einer erektilen Dysfunktion mittels Arzneimitteln gefehlt hat. Es obliegt nÃ¤mlich danach derzeit nur dem Gesetzgeber zu entscheiden, ob er die Behandlung von GesundheitsstÃ¶rungen, die nach der herkÃ¶mmlichen Begriffsbestimmung als "Krankheit" im Sinne des Â§ 27 Abs. 1 SGB V zu verstehen sind, auf Kosten der solidarisch haftenden Versichertengemeinschaft deshalb untersagen will, weil die Wirtschaftlichkeit der Verordnung nicht Ã¼berprÃ¼fbar ist (a.a.O., Bl. 49). Damit hÃ¤tte es auch bezÃ¼glich Viagra dem Gesetzgeber oblegen, die finanziellen Auswirkungen der Verordnung von Viagra bei Vorliegen einer erektilen Dysfunktion als Sachleistung, denen hier aufgrund des Vortrags des KlÃ¤gers und des Beigeladenen nicht weiter nachzugehen war, ins Blickfeld zu nehmen. Dieser Ansicht hat sich im Ã¼brigen auch das SG LÃ¼neburg in den rechtskrÃ¤ftig gewordenen Urteilen vom 28. Februar 2000 (S 9 KR 94/99 und S 9 KR 77/99) angeschlossen, wobei die Rechtskraft des zuletzt genannten Urteils eingetreten ist, nachdem die dortige Beklagte die beim BSG unter dem Aktenzeichen B 1 KR 19/00 R anhÃ¤ngig gewesene Revision zurÃ¼ckgenommen hat. Der Senat vermag auch entgegen der Ansicht des Beigeladenen die von ihm beanspruchte Kompetenz, Viagra als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung auszuschlieÃen, nicht etwa daraus herzuleiten, dass der Text des Â§ 31 Abs. 1 SGB V durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626) geÃ¤ndert worden ist. Â§ 31 Abs. 1 SGB V in der bis zur Neufassung durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 maÃgebenden Fassung lautet: Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit

apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit die Arzneimittel nicht durch Â§ 34 SGB V ausgeschlossen sind, und auf Versorgung mit Verbandsmitteln, Harn- und Bluttestreifen. Durch das Gesetz vom 22. Dezember 1999 erhielt Abs. 1 der genannten Vorschrift zwar folgende Fassung: Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln, soweit die Arzneimittel in der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung verordnungsfÃ¤hig sind, und auf Versorgung mit Verbandsmitteln, Harn- und Bluttestreifen. Der BA hat in den Richtlinien nach Â§ 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V festzulegen, in welchen medizinisch notwendigen FÃ¤llen AminosÃ¤uremischungen, EiweiÃhydrolysate, ElementardiÃ¤ten und Sondernahrung ausnahmsweise in die Versorgung mit Arzneimitteln einbezogen werden. Damit soll klargestellt werden, dass nach Inkraftreten der Rechtsverordnung nach Â§ 33 a SGB V grundsÃ¤tzlich nur noch die in dieser Rechtsverordnung enthaltenen Arzneimittel zu Lasten der GKV verordnet werden dÃ¼rfen (vgl. BT-Drucksache 14/1245 S. 34b zu Nr. 17 [Â§ 31]). Aus dieser GesetzesÃ¤nderung vermag der Senat, abgesehen davon, dass die fÃ¼r das Inkrafttreten des Â§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB V n.F. maÃgebende VerkÃ¼ndung der Rechtsverordnung zu Â§ 33a Abs. 1 SGB V bisher noch nicht erfolgt ist, nicht zu entnehmen, dass nunmehr der BA die Kompetenz hat, die Behandlung einer erektilen Dysfunktion mit Viagra auf Kosten der Versichertengemeinschaft deshalb generell zu untersagen, weil die Wirtschaftlichkeit der Verordnung nicht zu Ã¼berprÃ¼fen sei. Da der KlÃ¤ger einen Anspruch auf KostenÃ¼bernahme fÃ¼r hÃ¶chstens drei Viagra-Tabletten monatlich gegen Ã¤rztliche Verordnung ab November 2001 hat, war die Berufung der Beklagten mit der im Hinblick auf den Teilvergleich klarstellenden MaÃgabe (Neufassung des Tenors des sozialgerichtlichen Urteils) zurÃ¼ckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die Revision wurde wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Erstellt am: 17.11.2004

Zuletzt verändert am: 21.12.2024